

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“

Ordnung für das Praktikumssemester des Master-Studienganges „Landscape Studies and Greenspace Management“ (Praktikumsordnung) an der Hochschule Neubrandenburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zielsetzungen und Inhalte des Praktikumssemesters	1
§ 3	Semesterlage des Praktikumssemesters	2
§ 4	Betreuung der*des Studierenden in dem Praktikumssemester	2
§ 5	Bewerbung für das Praktikumssemester	2
§ 6	Vereinbarung über das Praktikumssemester	2
§ 7	Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters	3
§ 8	Praktikumssemester ausländischer Studierender	3

Anlage

1. Vereinbarung über das Praktikumssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Praktikumssemesters, das ein integrierter Bestandteil des Master-Studiengangs „Landscape Studies and Greenspace Management“ der Hochschule Neubrandenburg im Rahmen des viersemestrigen Studiums (Weg B) ist.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praktikumssemesters

(1) Das Praktikumssemester des Master-Studiengangs „Landscape Studies and Greenspace Management“ ist ein in das Studium integriertes und von der Hochschule inhaltlich begleitetes Semester, das zum Beispiel in einem Büro für Landschaftsarchitektur, einer Planungsabteilung einer Kommune, einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder einer anderen geeigneten Institution mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Es dient der Anwendung der im Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse und deren Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut.

(2) Während des Praktikumssemesters bleibt die*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Eine ordnungsgemäße Rückmeldung der*des Studierenden hat gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zu erfolgen.

(3) Die praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Institution unterliegt den dort geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Während des Praktikums dürfen Urlaubstage oder andere freie Tage nur mit Genehmigung der*des Praktikumsmodul-Verantwortlichen des Master-Studiengangs „Landscape Studies and Greenspace Management“ der Hochschule Neubrandenburg genommen werden.

§ 3

Semesterlage des Praktikumssemesters

(1) Das Praktikumssemester liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im dritten Semester (Weg B).

(2) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Praktikumssemesters kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 4

Betreuung der*des Studierenden in dem Praktikumssemester

Die Hochschule Neubrandenburg ermöglicht über die*den Praktikumsmodul-Verantwortliche*n die erforderlichen Konsultationen und die fachliche Betreuung.

§ 5

Bewerbung für das Praktikumssemester

(1) Die*der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Arbeitsplatz für das Praktikumssemester. Die auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Master-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester ist vor Antritt der Tätigkeit die*der Praktikumsmodul-Verantwortliche zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt die*der Praktikumsmodul-Verantwortliche die zu erwartende fachliche Eignung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester.

§ 6

Vereinbarung über das Praktikumssemester

(1) Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss einer Vereinbarung über das Praktikumssemester zwischen dem Unternehmen oder der Institution und der*dem Studie-

renden begründet. In dieser sind zu regeln: - Dauer und Arten der Tätigkeiten, - Pflichten und Rechte des Unternehmens oder der Institution, - Pflichten und Rechte des*der Studierenden im Praktikumssemester, - Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikumssemesters, - Versicherungen, - Vergütung (wenn vorgesehen), - Konsultationen an der Hochschule.

(2) Die Vereinbarung ist der*dem Praktikumsmodul-Verantwortlichen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und von ihr*ihm bestätigen zu lassen.

§ 7

Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters

(1) Die*der Studierende hat über das Praktikumssemester einen ausführlichen Praktikumssemesterbericht anzufertigen und in einer Präsentation studiengangöffentlich über die Tätigkeiten während des Praktikumssemesters zu berichten. Der Praktikumssemesterbericht ist von dem*der betrieblichen Beauftragten des Unternehmens/ der Institution bzw. von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praktikumssemesterbericht ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der 20-wöchigen Ausbildungsphase an die*den Praktikumsmodul-Verantwortliche*n zu leiten.

(2) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung des Praktikumssemesters in dem Modul Internship (LGM.20.008):

- Nachweis über ein Praktikum (20 Wochen) in einer anerkannten Praxisstelle
- Praktikumszeugnis
- Nachweis über die Teilnahme am seminaristischen Unterricht; Anwesenheit

(3) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass das Praktikumssemester nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die*der Praktikumsmodul-Verantwortliche.

(4) Neben dem schriftlichen Bericht ist die studiengangöffentlich über das Praktikumssemester gehaltene Präsentation die Grundlage für die Bewertung des Praktikumssemesters.

(5) Das Praktikumssemester gilt als bestanden, wenn es von dem Unternehmen oder der Institution als erfolgreich bestätigt ist, der Praktikumssemesterbericht rechtzeitig im Sekretariat des Fachbereichs Landschaftswissenschaften und Geomatik abgegeben ist und mindestens mit bestanden bewertet und die Präsentation gehalten und mindestens mit bestanden bewertet wurde. Es wird von der*dem Praktikumsmodul-Verantwortlichen bewertet.

§ 8

Praktikumssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praktikumssemester sinngemäß. Besondere Festlegungen können auf Antrag die*der

Praktikumsmodul-Verantwortliche treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

Anlage 1 zur Praktikumsordnung für den Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ - Vereinbarung über das berufspraktische Studiensemester

1. Zwischen der*dem Studierenden: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ Staat: _____

im Master-Studiengang (M. Eng.) Landscape Studies and Greenspace Management
und dem Unternehmen/der Institution

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mail: _____

wird folgendes vereinbart:

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____

Als Betreuungsperson in dem Unternehmen/der Institution wird benannt (wahlweise):

Name: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Die*der Studierende untersteht während der berufspraktischen Ausbildung der Betriebsordnung.

3. Die Unterzeichner*innen dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung der Praxisprojektmodule ergeben. Zu Beginn der Arbeitsphase erfolgt eine Festlegung über die während der Praxisprojektmodule durchzuführenden Arbeiten und Ziele, die zu protokollieren sind.

4. Am Ende stellt die Betreuungsperson in dem Unternehmen oder der Institution eine Bescheinigung über die durchgeführte berufspraktische Ausbildung aus.

5. Weitere Vereinbarungen:

Ort: _____

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift
Studierende/r

Unterschrift, Stempel
Unternehmen/Institution

Unterschrift, Stempel
HS-Neubrandenburg

Anschrift der Hochschule:

Hochschule Neubrandenburg; Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik
Brodaer Str. 2, D-17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 56 93 203, Fax: 0395 / 56 93 299